

Offener Brief

Verfassungsinitiative FÜR DAS LEBEN: Offener Brief an den Hohen Landtag

Nachdem sich in der bereits angelaufenen öffentlichen Debatte herausgestellt hat, dass gewisse Unklarheiten über das Ziel der Verfassungsinitiative bestehen, ist es uns ein Anliegen, mit nachstehenden Ausführungen an Sie zu gelangen.

Mit der Veröffentlichung dieses Schreibens in den Landeszeitungen wollen die Initianten zudem die wahl- und stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger zusätzlich informieren.

Ausgangslage

Mit der Initiative wollen wir erreichen, dass der Staat gemäss Artikel 14 der Verfassung in der Pflicht steht, den Schutz des menschlichen Lebens von der Empfängnis an bis zum natürlichen Tod als erste und oberste Staatsaufgabe sowie Zielrichtung ausdrücklich zu garantieren.

Es ist ausser Zweifel, dass das menschliche Leben mehr denn je Gefährdungen ausgesetzt ist.

Besonders gefährdet ist

- der Mensch im Mutterleib
- Behinderte, dem Alter, der Hilflosigkeit ausgesetzte Menschen
- unheilbar Kranke und
- durch Manipulation bedrohtes menschliches Leben.

Auswirkungen

Die Aufnahme eines ergänzten Artikels 14 in die Verfassung, wie wir diesen in unserem Begehren vorschlagen, soll ein Zweifaches bewirken.

Zum einen ist diese Ergänzung Auslegungsregel für Zweifelsfälle und zum anderen institutionelle Garantie und damit Bindung des Staates, menschliches Leben von der Empfängnis an bis zum natürlichen Tod zu schützen als auch die Menschenwürde im Rahmen von Gesetzgebung und deren Vollzug zu wahren.

Diese institutionelle Garantie und Bindung des Staates soll vor allem verhindern, dass wehrloses menschliches Leben und der der Hilflosigkeit ausgesetzte Mensch in seiner Position der Schwäche durch jene in ihrer Position der Stärke Gefährdungen, welcher Natur auch immer, ausgesetzt sind.

Anfang und Ende des menschlichen Lebens

Unsere Verfassung beruht ihrem Wesen und Inhalt nach auf christlichem Gedankengut und entsprechenden Wertvorstellungen. Danach nimmt das menschliche Leben, wie bereits erwähnt, seinen Anfang im Zeitpunkt der Empfängnis. Sein Leben beendet der Mensch mit dem Eintreten des natürlichen Todes, ein Tod als Folge des durch Alter oder Krankheit begründeten körperlichen Zerfalls. Unfall und Anwendung von Gewalt mit Todesfolge werden zudem begrifflich dem Eintreten des natürlichen Todes gleichgestellt.

Dem natürlichen Tod gegenüber steht der Tod, der durch Einwirkung eines Menschen auf das Leben eines anderen rechtswidrig erfolgt, welche Einwirkung zudem den ethischen Wertvorstellungen des christlichen Gedankengutes widerspricht.

Verhältnismässigkeit und Rechtsgüterabwägung

Das Bestreben der Initianten, das menschliche Leben, den Höchstwert der Existenz überhaupt, von Anfang bis zum Ende unter die ausdrückliche Schutzpflicht des Staates zu stellen und dadurch diesen Schutz zu gewährleisten, heisst aber auch, dass keine Gesetze erlassen und keine Massnahmen getroffen werden dürfen, ohne dass der Grundsatz der Verhältnis-

mässigkeit gewahrt und insbesondere die Rechtsgüterabwägung vorgenommen wird.

Dies bedeutet, dass der Staat in seiner Schutzpflicht so weit gehen muss und nicht weiter gehen darf, als dies zur Erreichung zum Schutz des gefährdeten Lebens erforderlich ist.

Im Rahmen der konkreten Bedrohung muss der Staat Lösungen suchen und anbieten, die in Berücksichtigung der bestehenden Interessenkonflikte eine ausgewogene Rechtsgüterabwägung sicherstellen.

Herausforderung an den Staat

Die Initianten sind sich bewusst, dass die von ihnen angestrebte Ergänzung der Verfassung für unseren Staat zusätzliche Herausforderung bedeutet.

So vielfältig sich menschliches Leben darstellt, so vielfältig sind Gesetze und Massnahmen, nach denen menschliches Leben des staatlichen Schutzes bedarf.

Ausdrückliche Schutzpflicht

Stimmt der Gesetzgeber dem Begehren der Initianten zu, ist der Staat erstmalig ausdrücklich in der Pflicht, dem elementarsten Wert des Gemeinwesens überhaupt, dem menschlichen Leben, von Anfang bis zum Ende, seinen Schutz zu garantieren.

Ungeborenes menschliches Leben

Die in jüngster Zeit bekannt gewordenen Vorstösse von Einzelnen oder Gruppen, nach denen menschliches ungeborenes Leben gefährdet ist, darf der Staat, im Sinne der Initiative, nimmt er seine ihm auferlegte Schutzpflicht wahr, zu keinem Zeitpunkt, da eine widerrechtliche und damit strafbare Handlung gegen Leib und Leben, als rechtlich und damit straffrei als Gesetzgeber festschreiben.

Der in der öffentlichen Debatte immer wieder vorgebrachten ausweglosen Notlage einer schwangeren Frau muss der Staat durch Gesetze und durch Massnahmen begegnen, die das Leben des ungeborenen Kindes nicht gefährden, sondern dieses schützen.

Als Schutzmassnahmen sind beispielsweise die Schaffung eines Gesetzes für Mutter und Kind ausserhalb der Sozialhilfe, die Anhebung der gesellschaftlichen Stellung der ausserehelichen schwangeren Frau durch Öffentlichkeitsarbeit an Schulen und anderen Bildungsstätten und schliesslich die gesetzliche Regelung, nach der die anonyme Geburt in Verbindung mit einem vereinfachten Adoptionsverfahren möglich wäre.

Der Behinderte, der Alte, der Kranke

Im besonderen Masse ist der Staat gefordert, wenn es darum geht, das Leben des Behinderten, Alten und unheilbar Kranken, insbesondere des der Hilflosigkeit ausgesetzten Menschen, zu schützen und zu garantieren.

Diese Schutzgarantie kann ein Staat nur dann gewährleisten, wenn er die in der Behinderten- und Altenbetreuung, im Pflege- sowie im Medizinalbereich tätigen Personen einer Sorgfaltspflichtgesetzgebung für den Betreuungs-, Pflege- und Medizinalbereich unterstellt.

Dass durch ein Fehlverhalten in der Ausübung vorgenannter beruflicher Tätigkeiten Behinderte, Alte und infolge unheilbarer Krankheit der Hilflosigkeit ausgesetzte Menschen im besonderen Masse und in ihrer Position der Schwäche grossen Gefährdungen ausgesetzt sind, nehmen wir täglich zunehmend zur Kenntnis.

Standort

Wird dem Begehren der Initianten stattgegeben ist der Staat im Weiteren in der Pflicht, die Voraussetzungen für Standorte von Betrieben in Forschung und Medizin zu überprüfen und

die Bewilligung zur Führung eines solchen Betriebes, sowohl im Inland als auch im Namen einer in Liechtenstein eingetragenen Sitzgesellschaft im Ausland, dann zu verweigern, wenn nachweislich zur Erreichung von Forschungszwecken oder zur Heilung Dritter, insbesondere im Rahmen der Transplantationsmedizin, wehrloses oder hilfloses menschliches Leben in der Position der Schwäche instrumentalisiert oder als Produkt verwendet wird.

Als Beispiele seien erwähnt Standorte für Betriebe, tätig auf dem Gebiete der embryonalen Stammzellenforschung, Betriebe der Spitzenmedizin, insbesondere auf dem Gebiete der Organtransplantation oder Betriebsstätten für kommerziell geführten Organ- oder embryonalen Stammzellenhandel.

Patientenverfügung

Da seit Beginn der Unterschriftensammlung immer wieder die Frage auftauchte, ob die ausdrückliche Schutzpflicht des Staates auch beinhalte, dass Gesetze geschaffen würden, die eine Patientenverfügung eines unheilbar, im Sterben liegenden Kranken als unzulässig festschreiben würden, ist es den Initianten ein Anliegen, ihre Haltung zu dieser Frage zu präzisieren.

Grundsätzlich verfügt ein Patient im Rahmen einer schriftlichen Erklärung, dass er nicht mit künstlichen Mitteln am Leben erhalten, sondern an einem natürlichen Tod unter fachärztlicher Begleitung und von seinen Angehörigen betreut sterben will. Dieser Verfügung kann aus der Sicht der Initianten nichts entgegengehalten werden und ist vom Staat zu respektieren.

Die Patientenverfügung ist klar abzugrenzen von der Sterbehilfe, die auch im Rahmen einer Patientenverfügung vom Staat in seiner Schutzpflicht nur als passive Sterbehilfe zu tolerieren ist. Jede aktive Sterbehilfe – der Begriff ist in Wissenschaft und Lehre definiert – hat der Staat als nicht zulässig und strafbar ins Recht zu fassen.

Freiheit des Einzelnen

Mutmassungen, nach denen die Initianten antreten, die Schutzpflicht des Staates unter anderem zu begehren, um so auch jedes selbst bestimmte Handeln von Menschen zu unterbinden, die infolge ihrer ausweglosen Notlage oder durch unheilbare Krankheit hilflos, selbst bestimmt entscheiden wollen, entsprechen in keiner Weise dem Anliegen der Initianten.

Soll ein staatliches Gemeinwesen funktionieren und die Freiheit für alle im gleichen Mass gewährleisten, muss die Freiheit des Stärkeren Beschränkungen in Kauf nehmen und dadurch die Freiheit des Wehr- und Hilflosen im Rahmen der Rechtsordnung ermöglichen.



Für das Initiativkomitee FÜR DAS LEBEN:
Margina Berginz, Lotte Büchel, Brigitte Feger,
Gerald Marxer, Beda Meier, Hans Oehri, Helmut Ospelt, Julius Risch, Anton Smola, Berta Thöny.